

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

27.09.1988

Geschäftszahl

10ObS249/88

Norm

ZPO §355;

Rechtssatz

Auch in jenen Fällen, in denen der behauptete Ablehnungsgrund sich erst aus dem erstatteten Gutachten ergibt, muß die Ablehnungserklärung bei der ersten möglichen Gelegenheit erfolgen, sonst ist sie verspätet.

Entscheidungstexte

TE OGH 1988/09/27 10 Obs 249/88

Rechtssatznummer

RS0040673